Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1873

24. 02. 88

Sachgebiet 2032

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/1796 —

Nichtanrechnung von Renten auf die Ruhegehälter für Minister und Parlamentarische Staatssekretäre

Der Bundesminister des Innern – D III 4 – 224 520/6 – hat mit Schreiben vom 23. Februar 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie viele ehemalige Minister und Parlamentarische Staatssekretäre erhalten gegenwärtig ein gesetzliches Ruhegehalt aufgrund ihrer zeitweisen Regierungstätigkeit?
2. Wie lange währte die Regierungstätigkeit im Durchschnitt, und wieviel beträgt demgegenüber die durchschnittliche Bezugsdauer eines Ruhegehalts?

Zur Zeit erhalten 47 ehemalige Bundesminister und 17 ehemalige Parlamentarische Staatssekretäre Versorgung nach dem Bundesministergesetz bzw. dem Gesetz über die Rechtsstellung der Parlamentarische Staatssekretäre.

Die durchschnittliche Amtsdauer der ehemaligen Bundesminister betrug ca. fünf Jahre. Bezüglich der durchschnittlichen Bezugsdauer von Versorgungsbezügen der ehemaligen Bundesminister/Parlamentarischen Staatssekretäre liegen keine repräsentativen Daten vor, da die meisten ehemaligen Bundesminister/Parlamentarischen Staatssekretäre noch Versorgungsbezüge erhalten.

3. Wie hoch sind die monatlich für eine Person aufgewendeten Mindest- und Höchstbeträge?

Die Versorgung der ehemaligen Bundesminister richtet sich nach dem Bundesministergesetz. Die Parlamentarischen Staatssekretäre erhalten nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre eine Versorgung in entspre-

chender Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Bundesministergesetzes.

Das Ruhegehalt für Minister und Parlamentarische Staatssekretäre wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Amtszeit sowie des Amtsgehalts und des Ortszuschlags gewährt.

Ruhegehaltfähig ist nur die Zeit der Mitgliedschaft in der Bundesregierung, im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs ab 15. Dezember 1972 und einer vorangegangenen Mitgliedschaft in einer Landesregierung.

Das Ruhegehalt beträgt nach einer Amtszeit

von zwei Jahren	18⅓ v. H. (Minister = 3 535,13 DM),
von drei Jahren	25 v. H. (Minister = 4 821,56 DM),
von vier Jahren	35 v. H. (Minister = 6 750,18 DM)

der den aktiven Bundesministern jeweils zustehenden Amtsbezüge.

Es steigt mit jedem weiteren Amtsjahr, also vom fünften Amtsjahr an, um 3 v. H. bis zum Höchstsatz von 75 v. H. (Minister = 14 464,67 DM), der nach einer Amtszeit von 18 Jahren erreicht wird.

Die Zahlung des Ruhegehalts beginnt

— nach drei und mehr Amtsjahren mit dem vollendeten 55. Lebensjahr,

— nach zwei Amtsjahren mit dem vollendeten 60. Lebensjahr.

Bis dahin ruht der Anspruch auf Ruhegehalt.

4. Welche Beträge werden dafür insgesamt pro Jahr aufgewendet?

Die Versorgungsaufwendungen betragen z. Z. je Jahr

— für ehemalige Bundesminister	4 403 420,12 DM,
— für ehemalige Parlamentarische Staatssekretäre	954 716,49 DM.

5. Wie viele der begünstigten ehemaligen Minister und Parlamentarischen Staatssekretäre (absolut und prozentual) beziehen zusätzlich eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung?

Inwieweit ehemalige Bundesminister bzw. Parlamentarische Staatssekretäre neben der Versorgung als Bundesminister bzw. Parlamentarischer Staatssekretär eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Feststellungen hierzu können auch nicht getroffen werden, weil die Frage, ob ein Rentenbezug vorliegt, für die Berechnung der Versorgungsbezüge nicht relevant ist.

6. Wie hoch wären die Einsparungen in etwa, wenn – entsprechend der gegenseitigen Anrechnung von Renten und Beamtenpensionen – Renten auch auf die Ruhegehälter angerechnet würden?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen. Danach sind Aussagen zu etwaigen Einsparungen bei der Anrechnung von Renten auf die Versorgung ehemaliger Bundesminister/Parlamentarischer Staatssekretäre nicht möglich.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnis genommen von den folgenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in der jüngst veröffentlichten Entscheidung 2 BvR 933/82, die sinngemäß auch für Minister und Parlamentarische Staatssekretäre gelten:

   — es sei „wenig folgerichtig, bei einem Zusammentreffen von Abgeordnetenentschädigung und -versorgung mit Bezügen aus anderen öffentlichen Kassen von deren Anrechnung abzusehen",

   — dem Abgeordnetengesetz liege „ersichtlich die irrtümliche" und „kaum folgerichtige Annahme zugrunde..., bei der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung handele es sich nicht um eine Leistung aus einer öffentlichen Kasse",

   — in Anbetracht dessen liege es „daher nahe, daß der Gesetzgeber, sofern er es bei der bisherigen Konzeption von Entschädigung und Rente beläßt, auch eine Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorsieht"?

8. Wie bewertet die Bundesregierung diese Feststellungen, insbesondere den Hinweis, daß „kaum folgerichtig" eine rentenrechtliche Besserstellung und damit Ungleichbehandlung (Privilegierung) nicht nur der Abgeordneten, sondern auch der ehemaligen Minister und Parlamentarischen Staatssekretäre vorliegt? Teilt sie diese Auffassungen?

9. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer Änderung dieses Zustandes Rechnung zu tragen?

Eine dem § 55 BeamtVG entsprechende Regelung ist im Bundesministergesetz/Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre nicht enthalten. Dies verstößt – auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 30. September 1987 – 2 BvR 933/82 – nicht gegen den in Artikel 3 Abs. 1 GG enthaltenen Gleichheitssatz, da die unterschiedliche Rechtsstellung von Beamten einerseits und Bundesministern/Parlamentarischen Staatssekretären andererseits auch eine unterschiedliche Struktur der Besoldung und Versorgung rechtfertigen kann.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333